

Neuer Erlass für junge Geflüchtete ermöglicht leichter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG (E20-09-01 Integration junge Geflüchtete)

Seit 14.09.2020 gilt ein neuer Erlass des Senators für Inneres für junge Geflüchtete, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Der Erlass erleichtert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG.

In Bremen ist jetzt abweichend von den Regelungen des § 25 b AufenthG eine Voraufenthaltszeit in Deutschland von mindestens 4 Jahren (statt 8 Jahren bzw. 6 Jahren) ausreichend, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Für wen ist dieser Erlass interessant?

- für alle, die noch nicht 27 Jahre alt sind und die...
 - ✓ bereits seit mindestens 4 Jahren in Deutschland leben und
 - ✓ einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben oder
 - eine Einstiegsqualifizierung, eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren oder
 - ein FSJ, FÖJ oder einen Bundesfreiwilligendienst machen oder
 - sich in einer geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme befinden.
- für alle, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG (Aufenthalt von gut integrierten jungen Menschen) nur deshalb nicht bekommen, weil ihr Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach dem 21. Geburtstag gestellt wurde; oder deren Antrag abgelehnt wurde, weil die Voraufenthaltszeit von 4 Jahren zum Zeitpunkt der Antragsprüfung noch nicht erreicht war.

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG

Es gibt einige Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Diese sind im Einzelnen:

Alter

Das 27. Lebensjahr wurde noch nicht erreicht.

Voraufenthaltszeit

Gilt für Geflüchtete, die seit mindestens 4 Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben. Kurzzeitige Unterbrechungen (bis zu 3 Monaten oder nach vorheriger Absprache mit dem Migrationsamt) wegen Reisen ins Ausland sind für die Berechnung der 4-Jahresfrist nicht bedeutend.

Sprachkenntnisse

Um die Aufenthaltserlaubnis bekommen zu können, sind deutsche Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 oder Sprachkenntnisse auf Niveau A2 - wenn die Deutschnote im Schulzeugnis einer deutschen Schule mindestens „befriedigend“ ist – erforderlich.

Schule, Ausbildung oder Freiwilligendienst

Hier gibt es drei verschiedene Varianten von Voraussetzungen.

<p>Variante 1 Schulbesuch seit mindestens 4 Jahren oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss</p>	<p>Variante 2 Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder einer qualifizierten und mindestens 2-jährigen anerkannten schulischen oder einer betrieblichen Ausbildung oder Studium an der Hochschule oder Universität</p>	<p>Variante 3: Teilnahme an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme oder Absolvieren eines Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst)</p>
---	---	--

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt sollte möglichst zu mindestens 50% gesichert sein. Das heißt, der Verdienst sollte so hoch sein, dass damit die Hälfte des sog. Regelbedarfs (in 2020: 432€) und der Miete finanziert werden kann. Neben der Ausbildungsvergütung, dem Lohn/Gehalt kann Wohngeld bezogen werden.

Es gibt verschiedene Gründe, die akzeptiert werden, wenn der Lebensunterhalt gerade nicht gesichert werden kann. Dazu gehört das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, eine Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder die Teilnahme an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme. Weitere Gründe sind, wenn jemand mit einem minderjährigen Kind nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen ist, jemand alleinerziehend ist und das Kind noch keine drei Jahre alt ist; oder wenn das Kind bereits drei Jahre alt ist und nicht in eine Kita geht, weil es keinen Betreuungsplatz gibt und auch sonst keine Unterstützung bei der Betreuung des Kindes möglich ist.

2

Auch wenn die oben genannten Möglichkeiten nicht zutreffen, kann ein Antrag trotzdem positiv entschieden werden. Denn das Gesetz sagt auch, dass es ausreichend sein kann, wenn „*bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt (...) sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist*“ (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG). Das heißt, wenn man davon ausgehen kann, dass der/die junge Geflüchtete hier weiter ihren/seinen Weg geht, integriert ist, Schule, Ausbildung oder Studium beginnen will oder erfolgreich beendet, Arbeit hat etc. - dann kann das Migrationsamt die Aufenthaltserlaubnis geben, auch wenn gerade kein Geld vorhanden ist oder nicht genug verdient wird.

Identitätsklärung und Passpflicht

Die Identität muss für das Migrationsamt als geklärt gelten und ein Pass muss vorliegen. Wenn kein Pass vorhanden ist und es schwierig ist, einen Pass zu bekommen, kann ggf. eine Beratungsstelle weiterhelfen.

Für wie lange wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG erteilt?

Die Aufenthaltserlaubnis wird für längstens 2 Jahre erteilt und muss dann jeweils verlängert werden. Wer an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme teilnimmt oder einen Freiwilligendienst Jahr absolviert, erhält die Aufenthaltserlaubnis erst mal nur für die Dauer der Maßnahme, aber immer mindestens für 6 Monate.

Gibt es Gründe, die dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht ausgestellt wird?

Das Migrationsamt kann die Aufenthaltserlaubnis verweigern, wenn der Aufenthalt nur nicht beendet werden konnte, weil absichtlich falsche Angaben gemacht, über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder zumutbare Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wurden. Außerdem können Verurteilungen bei Straftaten Probleme machen.

Was ist zu tun, um die Aufenthaltserlaubnis zu bekommen?

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beim Migrationsamt gestellt werden. Wir empfehlen, dies in einem formlosen Brief schriftlich zu machen. Es kann hilfreich sein, wenn man dem Migrationsamt noch einmal anhand der oben genannten Punkte erklärt, dass alle Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind.

Der Antrag sollte beim Migrationsamt eingereicht werden; so lässt sich nachweisen, dass der Antrag dort angekommen ist. Also zum Beispiel per Fax (mit Sendebericht) oder persönlich (und man lässt sich auf einer Kopie den Eingang bestätigen) oder zusammen mit einem (unbeteiligten) Zeugen. Auch das Zusenden mit einem normalen Brief an das Migrationsamt ist möglich.

3

Für Fragen oder Hilfe bei der Antragsstellung

In unserem Beratungsbüro in der Findorffstr. 14a beantworten wir Fragen und unterstützen bei der Antragstellung. Terminvereinbarung ist per E-Mail, Telefon oder WhatsApp möglich

Kontakt

E-Mail (beratung@fluchtraum-bremen.de)

Telefon (Montag und Dienstag von 11:30-16:00 Uhr): 0175 1297507

WhatsApp (Montag und Dienstag von 11:30-16:00 Uhr): 01573 3259179

Fluchtraum Bremen e.V. 05.10.2020

Gesetzliche Grundlagen

§ 25 b AufenthG:

<https://dejure.org/gesetze/AufenthG/25b.html>

Erlass E20-09-01 vom Senator für Inneres „Integration junge Geflüchtete“ vom 14.09.2020:

<https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/e20-09-01%20Integration%20junge%20Gefl%FCchtete%20Intern> →